

Veröffentlichungspflichten 2024

Netzbereich Frankfurt

Gesetz/ Verordnung § 37 Messstellenbetriebsgesetz

(1) Grundzuständige Messstellenbetreiber haben mindestens zum 31. Oktober eines jeden Jahres Informationen zu veröffentlichen über

1. den Umfang ihrer Verpflichtungen aus § 29,
2. ihre Standardleistungen nach § 34 Absatz 1 und
3. mögliche Zusatzleistungen im Sinne von § 34 Absatz 2.

Die Veröffentlichung hat auch Preisblätter mit voraussichtlichen jährlichen Preisangaben für mindestens drei Jahre zu beinhalten.

Stand 31.10.2024

1. Umfang Verpflichtungen aus § 29 MsbG

Nach aktuellem Stand ergeben sich nach § 29 MsbG folgende Einbauverpflichtungen für die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH:

- Verpflichtender Einbau intelligenter Messsysteme: **32.893 Stück**
- Verpflichtender Einbau moderner Messeinrichtungen: **408.910 Stück**

2. Standardleistungen nach § 34 Absatz 1 MsbG

Eine aktuelle Übersicht aller angebotenen Standardleistungen mit Preisangaben finden Sie auf der Homepage der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH im nachfolgenden Link: <https://www.nrm-netzdienste.de/de/netzzugang/messung>

2. Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 MsbG

Eine aktuelle Übersicht aller angebotenen Zusatzleistungen mit Preisangaben finden Sie auf der Homepage der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH im nachfolgenden Link: <https://www.nrm-netzdienste.de/de/netzzugang/messung>